Arbeitsschutzinspektion zugelassen sind, unschädlich gemacht werden. Andere Schüsse dürfen nicht gleichzeitig mitgezündet werden. Neben den Schüssen, die versagt haben, dürfen neue Bohrlöcher nur so angesetzt werden, daß sie mit den Versagern nicht Zusammentreffen.

- (2) Es ist verboten, Schüsse ganz oder teilweise auszukratzen oder auszubohren, stehengebliebene Pfeifen tiefer zu bohren.
- (3) Stehengebliebene Pfeifen dürfen nur zur Beseitigung von Sprengstoffresten wieder geladen werden.
- (4) Die hereingewonnenen Massen sind vor dem Abfördern auf etwa darin verbliebene Sprengstoffreste zu untersuchen.

10. Schießarbeit beim Schachtabteufen

§ 294

Für die Schießarbeit beim Schachtabteufen gelten die §§ 257 bis 293 mit den Änderungen, die sich aus den §§ 295 bis 299 ergeben.

§ 295

Die Schlagpatronen dürfen nicht auf dcf? Sohle fertiggemacht werden.

§ 296

- (1) Sprengstoffe dürfen erst dann in den Schacht befördert werden, wenn die zur Schießarbeit nicht erforderlichen Leute die Sohle verlassen haben.
- (2) Die Sprengstoffe müssen in verschlossenen Behältern zur Sohle gebracht werden. Für Schlagpatronen sind besondere Behälter zu verwenden.

§ 297

- (1) Beim Kuppeln der Zünderdrähte und beim Anschließen an das Schießkabel dürfen außer dem Schießberechtigten höchstens drei Mann zugegen sein.
- (2) Der Schießberechtigte muß die Schachtsohle als letzter verlassen.
- (3) Das Zünden der Schüsse muß durch den Schießberechtigten, und zwar von Tage oder einer Zwischensohle aus vorgenommen werden.

§ 298

- (1) Für das Schießen muß ein besonderes Kabel vorhanden sein.
- (2) Der Schießberechtigte muß das Schießkabel vor jedem Schießen mit einem geeigneten Gerät prüfen.
- (3) Vor dem Anschließen der Zünderdrähte an das Schießkabel muß der Strom für die Beleuchtung der Schachtsohle ausgeschaltet werden.
- (4) Wird mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz geschossen (§ 285 Abs. 3), so müssen die Schalteranschlüsse für das Schießkabel in einem sicher verschlossenen Kasten untergebracht sein, dessen Schlüssel der Schießberechtigte zu verwahren hat.

§ 299

Nach dem Schießen darf die Arbeit auf der Schachtsohle erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Schießberechtigte die Wirkung der Schüsse untersucht hat.

11. Schießarbeit über Tage

§ 300

Über Tage darf nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion geschossen werden.

12. Überwachung der Sprengstoff **Wirt**schaft und Schießarbeit

§ 301

Für die Überwachung der gesamten Sprengstoffwirtschaft und Schießarbeit muß auf jeder selbständigen Betriebsanlage eine Aufsichtsperson (Schießsteiger) bestellt werden. Der Werksleiter muß diesem gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung aushändigen.

Abschnitt XVI. Sicherung gegen Brandgefahr

1. Verhütung von Bränden,

a) Allgemeines

§ 302

Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die nötigen Sicherungen zur Vermeidung von Bränden zu treffen und die allgemeinen Brandschutzvorschriften mit den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

§ 303

- (1) Auf dem Werksgelände ist das Rauchen grundsätzlich verboten.
- (2) Auf Schlagwettergruben darf unter Tage und im Schachtgebäude Rauch- und Feuerzeug nicht mitgeführt werden.*
- (3) In feuergefährdeten Räumen über Tage, die als solche zu kennzeichnen sind, dürfen offenes Licht, Feuer jeder Art und Feuerzeug nicht benutzt werden. Es darf auch nicht geraucht werden. An den Zugängen sind entsprechende Warntafeln anzubringen und gut lesbar zu erhalten.

b) Lagerung von Kohle

§ 304

- (1) Auf einem Haufen soll nur Förderkohle unsortiert oder Kohle derselben Körnung liegen.
- (2) Die Schütthöhe soll bei Förderkohle und Feinkohle 6 m nidit übersteigen.
- (3) Kohlenvorräte, die lange lagern, müssen auf Brandverdacht geprüft, Bunker erforderlichenfalls entleert werden.